

Besuche von Bewohner*innen der Stiftung Waldheim

*Liebe Besucher*innen,*

dank der Lockerungen, die uns zurzeit erreichen, haben Sie erweiterte Besuchsmöglichkeiten und wir können wieder für Sie da sein. Das freut uns sehr!

Ziel der Lockerungen ist die Erweiterung der sozialen Kontakt- und Teilhabemöglichkeiten unserer Bewohner*innen. Sehr wichtig ist - nach wie vor - die Sicherstellung des bestmöglichen Schutzes aller Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Präventiv geht es darum, das Eintragen einer Infektion bestmöglich zu vermeiden! Das geht durch die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen und durch Minimierung von Infektionsrisiken z.B. durch Besuchsverbote bei Erkrankungsanzeichen oder Kontakten zu Infizierten.

Deshalb bitten wir Sie um Ihre Mithilfe bei der Einhaltung der nachfolgenden Besuchsregelungen:

(*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Schreibweise verwendet.)

Allgemeine Regelungen

- Besuche in allen Wohneinrichtungen sind täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen möglich, bedürfen aber weiterhin der **vorherigen Anmeldung von mindestens 24 Stunden**. Die Wohneinrichtungen müssen weiterhin eine zeitliche Planung vornehmen, um den geforderten Ablauf sicherzustellen.
Unangekündigte Besucher sind nicht möglich.
- Neben Angehörigen und gesetzlichen Betreuern können auch Freunde zu Besuch kommen, jedoch nicht mehr als zwei Besucher gleichzeitig.
- Vor dem Besuch ist das Formular "Selbstauskunft" mit Ihren Kontaktdaten auszufüllen. Der Besuch durch Personen mit Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten ist nicht zulässig. Ebenso haben Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet nach RKI aufgehalten haben, keinen Zutritt. Dies muss beim Betreten des Geländes schriftlich erklärt werden. Das Formular ist den Mitarbeitern der Wohngemeinschaft zu übergeben. Sollte Ihnen ein Ausdruck des Formulars nicht möglich sein, kann dieses vor Ort ausgefüllt werden.
- Besuche können nur unter Beachtung der **allgemeinen Hygieneregeln** (AHA-Regeln) durchgeführt werden:
 - Der Abstand von mindestens 1,5 m soll während des Besuchs eingehalten werden
 - Es ist vor und nach dem Besuch eine Händedesinfektion bei Besuchern und Bewohner*in durchzuführen
 - Ein Mund-Nasenschutz muss während des Besuchs durch die Besucher getragen werden.
 - Für das **Einhalten der Regeln** sind Besucher und Bewohner verantwortlich!

Besuchsregelungen

- Besuche sollen vorrangig auf dem Gelände oder im Besuchsraum durchgeführt werden. In Räumen ist bitte immer auf eine ausreichende Lüftung zu achten.
- Vor Betreten des Geländes müssen Besucher sich bitte telefonisch in der betreffenden Wohngemeinschaft anmelden. Unsere Mitarbeiter geleiten die Besucher zum Treffpunkt (Kontrolle der Verkehrswege).
- Besuche können in den Bewohnerzimmern stattfinden. Hier sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Besucher müssen in den Gebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
 - Besucher müssen an den Eingangstüren der Wohngemeinschaften klingeln und darauf warten, dass sie von Mitarbeitern abgeholt werden. Ein unangekündigtes Eintreten in die Wohngemeinschaft muss unterbleiben.
 - Die Gemeinschaftsräume einer Wohngemeinschaft dürfen während des Besuchs nicht betreten werden.
 - Besucher, die Bewohner in ihren Zimmern besuchen, müssen sich vor und bei Beendigung des Besuches bei den Mitarbeitern melden.
 - Vor und nach dem Besuch muss eine gründliche Desinfektion der Hände erfolgen.
 - Vor und nach dem Besuch muss eine gründliche Lüftung des Zimmers erfolgen.
 - Die Verantwortung für das Einhalten der allgemeinen AHA-Regeln liegt während des Besuchs Besuchern und Bewohnern!
- Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken während des Besuchs soll bitte unterbleiben.
- Für die Toilettenbenutzung stehen Ihnen außerhalb der Wohngemeinschaft unsere öffentlichen Toiletten zur Verfügung. Bitte sprechen Sie die Mitarbeiter darauf an.
- Bei Unternehmungen außerhalb des Geländes, z. B. dem Besuch in einem Café, müssen die allgemeingeltenden Regeln zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Informieren Sie uns bitte, wenn Sie sich außerhalb des Geländes aufhalten wollen. Wir bitten Sie, Ausflüge zu Orten mit einer großen Menschenansammlung zu unterlassen.

Besuchseinschränkungen

- Besteht bei uns der Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion – oder wurde dieser bestätigt -, dürfen bis zur Klärung der Situation (negative Testergebnisse) keine Besuche erfolgen!
- Im Falle eines hohen regionalen Infektionsgeschehens können allgemeine Besuchseinschränkungen ausgesprochen werden.
- Ob Besuche während eines Infektionsgeschehens außerhalb des Wohnbereiches (Besucherräume) oder im Außenbereich stattfinden können, ist von der Einrichtungsleitung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

- Besuchseinschränkungen in den Räumen von Wohngemeinschaften können bestehen, wenn:
 - ungeklärte Erkrankungsprozesse bei Bewohnern oder Mitarbeitern bestehen.
 - eine hohe Anzahl von Bewohnern einer Risikogruppe zugehörig sind.
- Die hier beschriebenen Besuchsrechte gelten **nicht** für Reiserückkehrer (für 14 Tage) aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind.
- Besuchseinschränkungen sind bei einem vereinbarten Besuch vorab mit den Besuchern zu besprechen.

Stand: 01.09.2020